

1 Einleitung

Dass es einen Kulturkampf von rechts gibt, ist mittlerweile in der breiten Öffentlichkeit angekommen. Indes ist dieser Kulturkampf keineswegs neu. Er war von jeher Teil der Strategie des Rechtsextremismus und ab den 1970er Jahren dann der „Neuen Rechten“. Er ist zudem auch nicht auf Deutschland beschränkt. Im Gegenteil, er tobt in vielen Ländern, ob in der Türkei, in Polen und Ungarn, in Italien oder, oft besonders spektakulär und bisweilen skurril, in den USA. Überall geht es darum, progressive gesellschaftliche Entwicklungen rückgängig zu machen und gesellschaftliche Kräfte zu stoppen, die angeblich „das Volk“, „die Identität“, „die Familie“, „die Heimat“, „die Kultur“ etc. bedrohen und zersetzen. Waren es bis in die 1980er Jahre vor allem Kommunist*innen und Sozialist*innen, die im Kulturkampf von rechts als Feinde bedrohter Werte ausgemacht wurden, sind es heute „Liberale“ und „Globalisten“, die Klimabewegung, die LGBTIQ+-Community, „Wokeness“ und mitunter sogar Drag-Queens. Der Kulturkampf ist also einerseits auf die immer gleiche Konstruktion innerer und äußerer Feinde angewiesen, aber diese Feinde wechseln im Laufe der Zeit. Doch nicht nur an dieser aktuellen Feindbestimmung wird die Verschärfung des Kulturkampfs sichtbar. Auch der globale Aufstieg des (parteiförmigen) Rechtspopulismus hat ihn verschärft, dazu kommen Ereignisse wie die rassistischen, geflüchtetenfeindlichen Mobilisierungen seit 2015, wie sie z. B. in Dresden in Form der Pegida-Aufmärsche beobachtet werden konnten, oder die massive Verbreitung von Verschwörungsiedeologien während der Corona-Pandemie.

Den Kulturkampf bekommen neben den Akteur*innen der demokratischen Zivilgesellschaft auch Medien und Journalist*innen zu spüren, Einrichtungen wie Theater, Museen und Gedenkstätten – und auch Bibliotheken. Das ist kein Zufall, denn Bibliotheken sind kein wertfreier Ort. Sie stehen in der langen Tradition der Aufklärung, der Begegnung und des Dialogs, und Bibliotheken schaffen damit überhaupt erst einen der verschiedenen öffentlichen Räume, durch die sich die demokratische Gesellschaft auszeichnet – und die, wie alle demokratischen Errungenschaften, keineswegs selbstverständlich sind. Allein diese Aufgabe, ein Ort der Öffentlichkeit zu sein, fordert von den Bibliotheken, wie von anderen angefeindeten demokratischen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen, sich ihres Selbstverständnisses und ihres Selbstanspruchs zu vergewissern und sich in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Polarisierung zu verorten. Eine zentrale Frage für Bibliotheken ist der Umgang mit rechtsextremen, rechtspopulistischen, rassistischen, antisemitischen und verschwörungsiedeologischen Medien. Grenzüberschreitende Äußerungen werden aber nicht nur über das gedruckte Wort getätigt, sondern auch im Dialog und in der Diskussion. Hier sind Bibliotheken gefordert, ihre Räume diskriminierungsarm zu hal-

ten und sich gegenüber denjenigen eindeutig zu positionieren, die gezielt oder auch unbewusst rote Linien überschreiten. Darüber hinaus sind Bibliotheken aber auch mitunter selbst von Angriffen betroffen und dadurch gezwungen, zu reagieren und Haltung zu zeigen: Ob im Fall von Versuchen der Einflussnahme aus dem parlamentarischen Raum, etwa durch die AfD, ob im Fall von Beleidigungen und Bedrohungen im analogen oder digitalen Raum, oder ob durch Akte der Zerstörung von bibliothekarischem Eigentum. All das sind zurzeit akute Fälle, die eine umsichtige Entscheidung und eine wohlüberlegte öffentliche Kommunikation verlangen und auf die alle Mitarbeitenden von Bibliotheken vorbereitet sein müssen.

Im Folgenden wird zunächst der Kulturkampf von rechts und seine Rolle im Rechtsextremismus vorgestellt, besonders im Netzwerk der „Neuen Rechten“, welches zugleich eine wichtige ideologische Strömung darstellt. Dabei werden einige zentrale Akteur*innen, Organe und Verlage dieses Netzwerks beleuchtet. Anschließend werden die Herausforderungen aufgefächert, mit denen Bibliotheken und ihre Mitarbeitenden konfrontiert sind, um abschließend einige ausgewählte Kommunikations- und Handlungsmöglichkeiten vorzustellen.

2 Der Kulturkampf von rechts und seine Stellung im Rechtsextremismus und in der „Neuen Rechten“

Der Kulturkampf setzt an der Initiierung und Beeinflussung von Debatten an, wobei das Ziel ist, zentrale gesellschaftliche Werte- und Moralvorstellungen infrage zu stellen und – mehr oder weniger offen – einen autoritären Umbau der Gesellschaft zu fordern. In diesem Kampf geht es nicht um die Kunst- und Kulturszene im engeren Sinne, Kultur ist vielmehr im weiten Sinne Mittel zur Umgestaltung der demokratischen Gesellschaft als solcher.

Das Konzept der kulturellen Hegemonie geht auf den italienischen Marxisten Antonio Gramsci zurück, der seine zentralen Gedanken dazu in den 1920er und 1930er Jahren während seiner Haft im faschistischen Italien niederschrieb. Für eine grundlegende Veränderung der Gesellschaft reichen Gramsci zufolge die Konzentration auf die politische Organisierung und die Eroberung der Staatsmacht nicht aus. Es bedarf zusätzlich einer politischen, intellektuellen und moralischen Führung sowie der Etablierung eines kollektiven Willens. Gramsci zufolge muss eine soziale Gruppe schon vor der politischen Machtübernahme gesellschaftlich tonangebend und dominant geworden sein. Eine Bevölkerung kann also nicht einfach beherrscht und regiert werden, sie muss vielmehr mehrheitlich davon überzeugt werden, unter der richtigen Führung zu leben. Für diese Erringung kultureller Hegemonie müssen die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft einbezogen werden, von der Zivilgesellschaft über die Medien bis zu den staatlichen Institutionen (Becker et al. 2019).

Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen haben die Thesen Gramscis im Rahmen des Kulturmampfs von rechts für sich entdeckt, aus dem Kontext gerissen und versucht, sie für ihre Agenda des autoritären Umbaus der Gesellschaft zu nutzen. Das begann bereits in den frühen 1980er Jahren bei der sogenannten französischen *Nouvelle Droite* unter einem ihrer Vordenker, Alain de Benoist. Er schreibt in seinem auch im deutschsprachigen Rechtsextremismus rezipierten Buch „Kulturrevolution von rechts“:

„Alle großen Revolutionen der Geschichte haben nichts anderes getan, als eine Entwicklung in die Tat umzusetzen, die sich zuvor schon unterschwellig in den Geistern vollzogen hatte. Man kann keinen Lenin haben, bevor man einen Marx hatte“ (de Benoist 1980, 20).

Da der Rechtsextremismus lange Zeit keine Massenbewegung war und keine realistische Chance auf eine politische Machtübernahme hatte, wurde die Erlangung einer rechten kulturellen Hegemonie zum zentralen Zwischenziel. Über diesen häufig als „vorpolitisch“ bezeichneten Raum sollte eine mittel- und langfristige politische Transformation vorbereitet werden. Die Strategie wurde vor allem über publizistische Mittel wie Bücher, Zeitschriften und Magazine umgesetzt.

Teil der Strategie war eine Art Fassadenerneuerung rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Inhalte, die in den 1980er Jahren einsetzte und dafür sorgen sollte, Ideologien menschlicher Ungleichwertigkeit aus der politischen Isolation zu holen und für die sogenannte Mitte der Gesellschaft (noch) anschlussfähig zu machen. Rechtsextremismus war indes in der Nachkriegszeit der BRD nie ein Randphänomen. Er lebte vielmehr von einer Resonanz in Teilen der Gesellschaft. Vor allem die rassistischen Angriffe und die pogromartigen rassistischen Szenen Anfang der 1990er Jahre hatten das schlagartig offengelegt: Die Rechtsextremen inszenierten sich als Vollstrecker des „Volkswillens“, und sie griffen eine in der Tat weit verbreitete geflüchtetenfeindliche und aggressive Stimmung auf. Als dann Verschärfungen des Asylgesetzes verabschiedet wurden, fühlten sich die Rechtsextremen bestätigt.

Gleichwohl bleibt offener Rechtsextremismus in weiten Teilen der Gesellschaft bis heute geächtet. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt dem gesellschaftlichen Umbruch, der mit dem Jahr 1968 verbunden ist, sowie allgemein antifaschistischem und zivilgesellschaftlichem Engagement zu verdanken. Indes ist aber eine Ambivalenz zu konstatieren. Denn obwohl mit offenen Nationalsozialismus und mit Faschisten kaum jemand etwas zu tun haben will, sind zentrale Ideologiefragmente des Rechtsextremismus wie Antisemitismus, Rassismus, Geschichtsrevisionismus, Antifeminismus oder Autoritarismus in der Gesellschaft weit verbreitet und anschlussfähig, wie repräsentative Einstellungsstudien¹ seit mehreren Jahrzehnten regelmäßig diagnostizieren.

¹ Beispielahaft seien hier die Mitte-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung zur Verbreitung und Entwicklung von rechtsextremen, menschenfeindlichen und antidemokratischen Einstellungen genannt: <https://www.fes.de/referat-demokratie-gesellschaft-und-innovation/gegen-rechtsextremismus/publikationen/studien/gutachten> (Abruf: 11.05.2023).

Ein Netzwerk aus meinungsbildenden Institutionen und Personen, das sich selbst als „Neue Rechte“ bezeichnet, aber teilweise schon seit Jahrzehnten unter dieser Bezeichnung agiert und im Rechtsextremismus zu verorten ist, z. T. aber auch aus dem konservativen Spektrum kommt, hat sich dieses Einwirken auf die Gesellschaft zum Ziel gesetzt. Rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Denken soll modernisiert und angepasst, enttabuisiert und letztlich hegemonial gemacht werden. Die Inhalte sind keineswegs neu; man einigte sich vor allem auf Thesen von intellektuellen Stichwortgebern der „Konservativen Revolution“, also jener unter diesem Sammelbegriff nachträglich zusammengeführten politischen Strömungen aus der Zeit der Weimarer Republik, die vor allem anti-liberale, anti-demokratische und anti-egalitäre Züge trugen. Diese Strömungen waren nicht per se rechtsextrem, hatten aber einen intellektuellen Beitrag zum Aufstieg des Nationalsozialismus geleistet – die „Konservative Revolution“ war für die Nationalsozialisten, mit Gramsci gesprochen, wichtig zur Erringung kultureller Hegemonie gewesen (Weiß 2017). Publizistische Mittel wie Zeitschriften, Sachbücher, Belletristik und Poesie wurden benutzt, um die Inhalte zu entwickeln, zu diskutieren und zu verbreiten. „Neurechte“ Akteur*innen arbeiten die Thesen der „Konservativen Revolution“ auf und agitieren wie ihre geistigen Vorbilder aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert gegen die moderne Welt, gegen die „Massengesellschaft“ und gegen die Entfremdung des Menschen durch die kapitalistische Moderne. Als besonders verhängnisvoll werden die Aufklärung und die bürgerlichen Revolutionen angesehen, mit dem einschneidenden Jahr der Französischen Revolution von 1789, aber auch die gesellschaftlichen Veränderungen in der Folge von 1968. Diese beiden historischen Daten markieren für die „Neue Rechte“ Einschnitte, durch welche die vermeintlich natürliche globale Ordnung gestört und zunehmend außer Kontrolle geraten sei. Dieser Ordnung zufolge gehöre der Mensch an einen bestimmten Platz, an den ihn Gott oder auch eine andere un hinterfragbare und ordnende Instanz, wie die Natur, das Schicksal oder die völkische und kulturelle Gemeinschaft, und eine entsprechende Zugehörigkeit gestellt haben. Diese Ordnung gelte es vor Zersetzung und Verfall zu bewahren. Hierfür beschwört die „Konservative Revolution“ eine existentielle Kampf- und Schicksalsgemeinschaft, die durch Konflikte und notfalls Krieg die äußeren und die inneren Feinde der Ordnung zu besiegen gezwungen ist – oder sie ist dem Untergang geweiht.

Um diese Weltanschauung zu vermitteln, ist ein Kultur- und Kampfbegriff entscheidend, der auf Feindbestimmung beruht. Ob „Multikulturalismus“, „Cancel Culture“, „Klimalobby“ oder „Genderwahn“: Die Schlagworte von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen in der Feindbestimmung wechseln im Lauf der Zeit, aber sie ist für die national-völkische Bestimmung von Kultur und Gemeinschaft und die Sinnstiftung wesentlich. Beklagt werden etwa die nationale Selbstvergessenheit einer Unterhaltungskultur, die keine deutschen Lieder und Traditionen kenne; das Regietheater, in dem statt Bildung und Erbauung Abgründe, Zerstörung und Nihilismus die Hauptrolle spielten; Bibliotheken, deren Bücher die Jugend durch „Frühsexualisierung“ verderben würden; Veranstaltungsreihen, die unter dem Deckmantel der interkulturellen

Öffnung für „Überfremdung“ oder „den großen Austausch“ werben würden und überhaupt eine angebliche Überrepräsentanz von „Frauen, Lesben und Migranten“ in Medien und Kultur. Diese Feinde der vermeintlich einheimischen und authentischen Kultur sorgen der „Neuen Rechten“ zufolge für Dekadenz und Verfall.

2.1 Die „Neue Rechte“ und ihre Akteur*innen

Die Strategie der „Neuen Rechten“ zeigt, dass dem Rechtsextremismus mit Bildung, Aufklärung und Dialog allein nicht begegnet werden kann, weil er sich auf genau diese Auseinandersetzung strategisch einstellt und sie zum Kampffeld macht. Das belebten Zitate von zwei zentralen Figuren, die zu den Begründern dieses Netzwerks in Deutschland gehören.

Das erste stammt von Karlheinz Weißmann, Historiker und ehemaliger Lehrer:

Uns geht es um geistigen Einfluß, nicht die intellektuelle Lufthoheit über Stammischen, sondern über Hörsälen und Seminarräumen interessiert uns, es geht um Einfluß auf die Köpfe, und wenn die Köpfe auf den Schultern von Macht- und Mandatsträgern sitzen, umso besser. (Rissmann 2001)

Weißmann bringt hier den metapolitischen Ansatz auf den Punkt, dass nicht nur durch den politischen Bereich im engeren Sinne der autoritäre Umbau der Gesellschaft vorangetrieben werden soll, sondern auch durch Orte und Institutionen der Bildung. Das zweite Zitat stammt von Götz Kubitschek, Aktivist und Verleger:

Unser Ziel ist nicht die Beteiligung am Diskurs, sondern sein Ende als Konsensform, nicht ein Mitreden, sondern eine andere Sprache, nicht der Stehplatz im Salon, sondern die Beendigung der Party. [...] Wozu sich erklären? Wozu sich auf ein Gespräch einlassen, auf eine Beteiligung an einer Debatte? Weil Ihr Angst vor der Abrechnung habt, bittet Ihr uns nun an einen Eurer runden Tische? Nein, diese Mittel sind aufgebraucht, und von der Ernsthaftigkeit unseres Tuns wird Euch kein Wort überzeugen, sondern bloß ein Schlag ins Gesicht. (Kubitschek 2007, 25, 30)

Kubitschek lehnt also eine Diskussion auf Augenhöhe, bei der die besseren Argumente überzeugen sollen, kategorisch ab, weil diese Form der Auseinandersetzung verbraucht und hinfällig sei und eigentlich nur mehr eine „Abrechnung“ anstehe. Dennoch nehmen er und andere Akteur*innen aus dem Netzwerk Einladungen zu solchen Diskussionen gerne an – einerseits, um ihre rechtsextremen Inhalte als Teil des legitimen Meinungsspektrums zu etablieren, andererseits, um politische Gegner*innen als Feinde zu markieren und (verbal) anzugreifen.

2.1.1 Das Institut für Staatspolitik

Kubitschek, Weißmann und andere gründeten 2000 das Institut für Staatspolitik (IfS), laut eigener Aussage als Ergebnis von Überlegungen zu „Möglichkeiten institutionalisierter Bildungs- und Forschungsarbeit“ (Institut für Staatspolitik 2000). Seitdem gilt das IfS als der wichtigste Thinktank der „Neuen Rechten“ und als Vermittler zwischen verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus und Rechtspopulismus. Es veranstaltet regelmäßig Sommer- und Winterakademien, bei denen Politiker*innen, Aktivist*innen, Journalist*innen und Wissenschaftler*innen Vorträge halten und ihre Thesen diskutieren.

Mindestens genauso wichtig wie die intellektuelle Schulung ist allerdings der Netzwerkcharakter dieser Zusammenkünfte. In Schnellroda (Sachsen-Anhalt), dem Hauptsitz des IfS, begegnen, vernetzen und verabreden sich Rechtsextreme, Rechtspopulist*innen, Rechtskonservative und Rechtsliberale. Indes blieb die Frage, wie man selbst auftritt und mit wem man sich (öffentlichkeitswirksam) zeigt, nicht ohne Kontroversen. Weißmann zog sich 2014 als Leiter aus dem Institut zurück. Grund dafür war vermutlich der radikale Habitus, mit dem Kubitschek seit 2009 zunehmend auftrat – Weißmann bevorzugte hingegen eine seinem Verständnis nach realpolitische Haltung mit Fokus auf ein konservatives, weniger rechtsextremes Milieu. Hier zeigte sich allerdings keine grundlegende politische oder ideologische Meinungsverschiedenheit, es ging lediglich um unterschiedliche strategische Vorstellungen beim Vorgehen für den ersehnten autoritären Umbau der Gesellschaft.

2.1.2 Antaios-Verlag

Das IfS betreibt mit dem Antaios-Verlag einen eigenen Verlag, der 2000 als Edition Antaios von Kubitschek gegründet und mit dem Aufstieg des IfS zunehmend zu dessen „Hausverlag“ wurde. Unter dem Namen „Antaios – Zeitschrift für eine freie Welt“ war 1959 bis 1971 eine Zeitschrift im Klett-Verlag publiziert worden, die von Ernst Jünger, einer prägenden Figur der „Konservativen Revolution“, und dem rumänischen Rechtsextremen Mircea Eliade herausgegeben wurde.

Ein Blick auf die Autor*innenliste des Antaios-Verlags des IfS zeigt, dass er eine große Bandbreite innerhalb des ideologischen Spektrums der „Neuen Rechten“ abdeckt: jüngere, rechtsextreme Aktivist*innen, etwa aus dem Umfeld der „Identitären“ (s. u.), kommen ebenso zu Wort wie ältere Stichwortgeber*innen, die unter dem Schlagwort „Konservatismus“ Debatten anstoßen. Auch Vertreter*innen der „Konservativen Revolution“ wie Armin Mohler werden verlegt, genau wie Autor*innen der „Neuen Rechten“ aus Frankreich, den USA oder Italien.

Neben einigen Nischenautor*innen finden sich auch prominente Figuren, wie etwa der ehemalige AfD-Bundessprecher Alexander Gauland oder der Bestseller-Autor Akif Pirinçci. Der Antaios-Verlag bietet auch Bücher des langjährigen FAZ-Journalisten

Udo Ulfkotte an, die im Kopp-Verlag verlegt werden. Kurz, im Antaios-Verlag zeigt sich die Vernetzungsfunktion des Instituts für Staatspolitik.

2.1.3 Zeitschrift „Sezession“

Auch in der „Sezession“, einer Zeitschrift aus dem Umfeld des IfS, kommen unterschiedliche Autor*innen zu Wort. Während im Verlag eher grundlegende Thesen aufgearbeitet und vorgestellt werden, kommentiert die „Sezession“ das politische Alltagsgeschehen. Die „Sezession“ bezeichnet sich selbst als „rechtsintellektuell“ und will nicht „in die Breite, sondern in die Spalte“ arbeiten:

Ziel unserer Zeitschrift ist es nicht, möglichst viele Leser zu erreichen. Wichtig sind uns die richtigen Leser, und das sind diejenigen, denen die Komplexität der Welt und die Differenziertheit gerade des rechten, konservativen Denkens nicht verborgen bleiben wollen. (Sezession o.J.)

Sie beansprucht zudem einen gewissen Avantgardismus:

Vieles, was an der AfD und an anderen Widerstandprojekten grundsätzlich, kompromißlos, nicht verhandelbar und angriffslustig wirkt und ist, wurde in unserer Zeitschrift vorausgedacht, ausformuliert und in die Debatte erst eingespeist. Mehr kann man sich von einem metapolitischen Zeitschriftenprojekt nicht wünschen! (Sezession o.J.)

Ein Abonnement der Zeitung wird mit einem „Bekenntnis“ gleichgesetzt.

2.1.4 Zeitung „Junge Freiheit“ (JF), Verlag JF Edition, JF Buchdienst

Ein weiteres wichtiges Organ, das bereits 1986 gegründet wurde und damit deutlich länger existiert als das IfS, ist die Zeitung „Junge Freiheit“ (JF). Die JF ist eine Art „Mutterschiff, für das viele der heute relevanten Akteur*innen gearbeitet haben“ (Gestenkamp 2021). Auch das IfS wurde aus dem Umfeld der JF heraus gegründet, Weißmann galt lange als deren Hausideologe. Die Zeitung hat mittlerweile unterschiedliche politische Phasen durchlebt und bildet dadurch auch die Geschichte des Rechtsextremismus und Rechtspopulismus der letzten Jahrzehnte in Deutschland ab. Gegründet wurde sie von Dieter Stein, der auch heute noch Chefredakteur ist.

Anfangs war die JF ein Schüler*innen- und Studierendenblatt und sprach in den 1980er und frühen 1990er Jahren vor allem burschenschaftliche Kreise an. Ab Mitte der 1990er Jahre bemühte sich die JF sichtlich um einen Imagewechsel und präsentierte sich seitdem als seriöse bürgerlich-konservative Wochenzeitschrift für Politik, Wirtschaft, Debatte, Wissen und Kultur. Grund war unter anderem die Einstufung durch mehrere Landesverfassungsschutzmärkte als „rechtsextremistisch“ – die JF klagte dagegen und bekam vom Bundesverfassungsgericht 2005 Recht.

Auch die JF sieht sich nicht nur als Zeitung, sondern möchte als Vorfeldorgan und Forum fungieren. Sie betont Rechtsstaatlichkeit, bemüht sich um Distanz zum offenen Rechtsextremismus, bietet ebenfalls den Denkern der „Konservativen Revolution“ ein Forum und erhält Zuspruch von Politikern aus rechtspopulistischen und rechtsextremen Parteien wie der FPÖ und der AfD, deren Funktionäre wiederum mitunter Redakteure bei der JF waren. Gauland sagte über die Zeitung einst: „Wer die Alternative für Deutschland verstehen will, muss Junge Freiheit lesen.“ (Erk 2015) Und in der Tat galt die JF lange Zeit als inoffizielles Parteiorgan der AfD. Mit deren zunehmender Entwicklung zum (offenen) Rechtsextremismus reduzierte die Zeitung ihre Unterstützung auf bestimmte Teile der Partei. Heute ist die Zeitung eher zwischen rechtem Rand der Unionsparteien und dem übrig gebliebenen bürgerlich-konservativen Teil der in weiten Teilen rechtsextremen AfD zu verorten. Trotz dieser strategischen Ausrichtung finden sich weiterhin Inhalte, die auch Rechtsextreme teilen, wie z. B.:

Das fügt sich ein in die Behandlung der Klimafrage als Zivilreligion, als die Abfolge von Schuld, Reue, Buße und Aussicht auf Vergebung. Speziell in Deutschland bietet sie die tröstende Ergänzung zur Holocaust-Religion, die jene Aussicht auf Vergebung und Entschuldigung verweigert. (Hinz 2019)

Die „Junge Freiheit“ betreibt zu dem unter den Namen JF Edition einen eigenen Verlag, der Bücher herausgibt, sowie den JF Buchdienst, der Bücher ideologisch nahestehender Verlage bewirbt und vertreibt.

2.1.5 Kopp-Verlag

Der 1993 gegründete Kopp-Verlag ist auf Verschwörungserzählungen spezialisiert. Er erzielt seine Breitenwirkung durch die Themen Alternativmedizin, Esoterik, Astrologie, Gesundheitsratgeber und Naturheilkunde, wobei sich ein kommerziell durchaus erfolgreicher roter Faden aus den Elementen der verschiedenen Verschwörungserzählungen ergibt: Präsentiert wird jeweils vermeintliches Insiderwissen über geheime Mächte sowie über Bedrohungen, die von Politik und Massenmedien verschwiegen würden, um die Bevölkerung unwissend und gefügig zu halten. Das Ergebnis sind kapitalismuskritisch anmutende, rechtspopulistische, antisemitische und esoterische Narrative, die in der Haltung des Tabubrechers auftreten, besonders gegen eine angeblich totalitäre Political-Correctness-Ideologie.

Passend zum Insiderwissen-Image befinden sich (ehemalige) Journalist*innen unter den Autor*innen, wie zum Beispiel die ehemalige Tagesschau-Sprecherin Eva Herman, der ehemalige WDR-Journalist Gerhard Wisnewski, und der langjährige FAZ-Redakteur Udo Ulfkotte. Ihre Bücher gehören zu den Bestsellern des Verlags. An Relevanz gewann der Verlag zuletzt während der Corona-Pandemie, als Verschwörungserzählungen gesellschaftlich an Resonanz gewannen (Decker et al. 2022).

2.1.6 Plattformen und Netzwerke

Unter dem bereits erwähnten Begriff „Identitäre Bewegung“ sammelt sich ein europaweites Netzwerk Rechtsextremer, die ganz im Sinne der „Neuen Rechten“ versuchen, ihre Ideologien in neuem, ansprechenden Gewand zu präsentieren. Ihr Gründungsmythos ist das Motiv des „Untergangs des Abendlandes“ aufgrund einer angeblichen Überfremdung des christlich-jüdisch geprägten Europa durch den Islam. Sie stehen exemplarisch für einen eher aktivistischen Teil der „Neuen Rechten“, der die jüngere Generation ansprechen und den Ansatz von Metapolitik und kultureller Hegemonie bereichern soll mit Organisationsangeboten und politischen Aktionen:

Während es der französischen Neuen Rechten vor allem um intellektuelle Vorarbeit ging, schafft die Identitäre Bewegung nun auch alltägliche Kultur-, Sozial- und Freizeitangebote von rechts. Ihre Aufgaben sind theoretisch wie praktisch, sie reichen von der Gegeninformation bis zur Besetzung öffentlicher Räume. Der Anspruch: „Unsere Ideen müssen zur gesellschaftlichen Selbstverständlichkeit werden“. (Müller 2017, 162)

Ihre deutschsprachigen Tonangeber*innen publizieren auf sämtlichen „neurechten“ Plattformen, wo sie Konzepte wie den Ethnopluralismus – der einen „Rassismus ohne Rassen“, dafür mit homogenisierten und pauschalisierten Kulturidentitäten konstruiert – auffrischen und sich unter dem Label „Jungkonservatismus“ in politische Debatten einmischen.

Mit dem Buch „Kontrakultur“ (Antaios-Verlag) hat der rechtsextreme Autor Mario Müller eine Art lexikalisches-essayistisches Nachschlagewerk für eine alternative Kultur von rechts veröffentlicht. Das Projekt „Gegenuni“² bezeichnet den – erfolglosen – Versuch, eine eigene Akademie mit rechten Vorlesungen und Seminaren (überwiegend online) zu etablieren. In den letzten Jahren fielen die Identitären im deutschsprachigen Raum neben Demonstrationen durch öffentlichkeitswirksame Versuche auf, gezielt Veranstaltungen in Theatern und Büchereien zu stören oder zu sabotieren, indem sie Debatten inhaltlich entführen und Veranstalter*innen und Publikum ihre eigenen Themen aufzwingen wollten.

2.1.7 Bibliothek des Konservatismus

Ein Ort, in dem die oben vorgestellten zentralen Figuren der „Neuen Rechten“ und ihre Medien zusammenfinden, ist die Bibliothek des Konservatismus (BdK) in Berlin. Die 2012 gegründete Fachbibliothek befindet sich in Trägerschaft der Förderstiftung Konservative Bildung und Forschung, einem Projekt des ebenfalls zur „Neuen Rech-

² Siehe hierzu auch: Voigts, Hanning: »Gegenuni«. Neue rechtsradikale Hochschule. In: Frankfurter Rundschau. <https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-neue-rechtsradikale-hochschule-90820319.html> (Abruf: 11.05.2023).

ten“ zählenden und bereits verstorbenen Publizisten Caspar von Schrenk-Notzing. Dessen Privatbestand von über 20 000 Bänden bildet der BdK zufolge auch den Grundstock. Die Bibliothek präsentiert mit 30 000 kategorisierten Titeln „einen in Europa einzigartigen Bestand an Literatur aus allen Bereichen konservativen Denkens und Schaffens“ (Bibliothek des Konservatismus 2023a).

Die meisten Autoren der „Konservativen Revolution“ – etwa Ernst Jünger, Arthur Moeller van den Bruck oder Carl Schmitt – haben eigene Signaturen. Die Bibliothek versteht sich zudem als „konservative Denkfabrik“, als Ideenschmiede im Dienste von Wissenschaft und Forschung sowie als Begegnungs- und Veranstaltungsraum. Als Thinktank möchte sie „Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung nehmen und diese durch Politikberatung fördern“ (Bibliothek des Konservatismus 2023b).

Diesen Zweck verfolgt die BdK als Schauplatz von Lesungen und Vorträgen von für die „Neue Rechte“ relevanten Personen: Hans-Georg Maassen (Vorsitzender der „Werteunion“), Alice Weidel (Bundessprecherin der AfD), Thilo Sarrazin (ehemaliger SPD-Finanzsenator und Autor), Henryk M. Broder (Publizist und Erstunterzeichner der migrationsfeindlichen „Erklärung 2018“), Caroline Sommerfeld-Lethen (Autorin bei Sezession und Antaios-Verlag) und auch Karlheinz Weißmann.

Diese Autor*innen sind in unterschiedlichen politischen Spektren zu verorten und bedienen verschiedene thematische Schwerpunkte, die aber allesamt für die „Neue Rechte“ von Bedeutung sind: Rassismus, insbesondere gegenüber Geflüchteten und Menschen mit Migrationsgeschichte, „Konservatismus“ und „neue Sachlichkeit“, Antifeminismus, Elitenfeindlichkeit. Die BdK ist, ähnlich wie die JF, um einen bürgerlich-konservativen Anstrich bemüht, nicht selten sind allerdings auch Rechtsextreme aus der „Jungen Alternative“ im Publikum oder halten dort Treffen ab. Die BdK wurde daher bereits als „Knotenpunkt der Neuen Rechten“ bezeichnet (Schwarz et al. 2019).

3 Bibliotheken im Kulturkampf von rechts

Grundsätzlich betrachtet, geraten Bibliotheken im Kulturkampf von rechts auf zwei Arten unter Druck. Zum einen betrifft die Etablierung und Vernetzung von rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen im Verlagswesen und der Publizistik auch die Bibliotheken, die mit entsprechenden Medien einen Umgang finden müssen, und zum anderen wird versucht, sie für die nationalistische Sinnstiftung und Brauchtumspflege aktiv einzuspannen. Auf beide Herausforderungen wird im Folgenden kurz und überblicksartig eingegangen.

3.1 Umgang mit rechten Medien

Das Netzwerk „Medien an den Rändern“ beschreibt die Arbeit von Bibliotheken als Spannungsfeld zwischen der grundsätzlichen bibliothekarischen Berufsethik mit dem Gebot der Meinungs- und Informationsfreiheit und der Aufgabe, „geprüfte Informationen und weltanschaulich vertretbare Inhalte in ihrem Medienbestand für die Bevölkerung anzubieten“ (Berufsverband Information Bibliothek e. V. o. J.). So stehen die „Angebote der Bibliotheken [...] für Pluralismus und Weltoffenheit, sie spiegeln aber auch den (nachgefragten) Medienmarkt mit qualitativ unterschiedlichen Produkten wider“ (Berufsverband Information Bibliothek e. V. o. J.). Dieses Spannungsfeld betrifft die Bestands- und Erwerbspolitik sowie den Umgang mit rechten Medien. Während einige Häuser, wie etwa die Staatsbibliothek zu Berlin und die Deutsche Nationalbibliothek, einen allgemeinen Sammelauftrag haben, müssen andere Bibliotheken für sich prüfen, was sie als ihren Auftrag ansehen und wie sie ihn in ihrer Erwerbspolitik umsetzen wollen. Eine wichtige Aufgabe haben die Lektor*innen oder Fachreferent*innen bei der Prüfung und Auswahl von Medien, da das rechtsextreme und rechtspopulistische Publikations- und Verlagswesen unübersichtlich und dynamisch ist und zudem Publikationen nicht immer ohne Weiteres eindeutig zuzuordnen sind.

3.2 Forderung nach politischer Neutralität

Die Ausrichtung der Bestands- und Erwerbspolitik wird innerhalb der Bibliotheken häufig im Zusammenhang mit der Ausgewogenheit, der Neutralität und der Wider- spiegelung der relevanten politischen Positionen in der Gesellschaft diskutiert. Rechtspopulistische und rechtsextreme Akteur*innen intervenieren in diesen Prozess der Selbstverständigung und verbreiten Unsicherheit, indem sie versuchen, „Neutralität“ als Kampfbegriff zu besetzen.

3.3 Verschiebung des Sagbaren

Die Veränderung der gesellschaftlichen Diskurse und die damit einhergehende Ver- schiebung des Sagbaren machen sich in den Bibliotheken nicht allein beim Medienbe- stand, sondern auch in ihrer alltäglichen Arbeit und im Arbeitsklima bemerkbar. So berichten Mitarbeitende von Bibliotheken, dass rassistische, antisemitische, ge- schichtsrevisionistische und verschwörungsideologische Äußerungen von Nutzer*in- nen häufiger geworden sind und mit einer viel größeren Selbstverständlichkeit vorge- tragen werden. Dazu kommt auch die Zunahme von Beschwerden von Nutzer*innen, die das Fehlen von rechtspopulistischer, rassistischer und verschwörungsideologi- scher Literatur in den Beständen der Bibliotheken beklagen. Solche Beschwerden wer- den von einigen Personen mitunter aber auch gezielt mehrfach in anonymisierter

Weise an die Bibliotheken gerichtet, um einen zunehmenden Unmut aufseiten der Nutzer*innenschaft zu suggerieren.

3.4 Versuche der parlamentarischen und institutionellen Einflussnahme

Mit dem Aufstieg der AfD und ihrem Einzug in den Bundestag und die Landes- und Kommunalparlamente hat auch diese Partei die Möglichkeit erhalten, mit den Mitteln parlamentarischer Anfragen und Anträge Einfluss auf die Tätigkeit von öffentlichen Behörden und staatlich finanzierten Einrichtungen zu nehmen. Diese verfassungsrechtlich verbrieften und wichtigen Mittel demokratischer Kontrolle erwiesen sich in des als missbrauchsanfällig, werden sie doch von der AfD gezielt genutzt, um auf die Arbeit missliebiger Institutionen einzuwirken, aber auch, um an Zahlenmaterial und andere Informationen zu gelangen, etwa an personenbezogene Daten, die sie dann in ihren politischen Kampagnen öffentlichkeitswirksam einsetzen kann (Deutscher Partei-täischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. in Kooperation mit MBR/VDK e. V. 2020).

Durch ihre Mitarbeit in parlamentarischen Ausschüssen und die Besetzung von Stellen in Gemeindevertretungen erhält die AfD zudem Einflussmöglichkeiten auf kommunale Einrichtungen wie beispielsweise kommunale Bibliotheken. Der zumeist für die kommunalen Bibliotheken zuständige Ausschuss ist der Kulturausschuss. Auch wenn die Ausschüsse kein selbständiges Entscheidungsrecht besitzen, verfügen sie über eine Beratungs- und Kontrollfunktion und haben das Recht, Einsicht in die Akten der Verwaltung zu nehmen.³ Zudem können die Ausschüsse auch über die Auswahl von Personal und damit über die Besetzung von Stellen in kommunalen Kultureinrich-tungen mitentscheiden sowie Empfehlungen an das kommunale Parlament zur Etat-politik aussprechen. Die AfD nutzt das ihr zustehende parlamentarische Fragerrecht unter anderem dazu, auf die Arbeit von Bibliotheken Einfluss zu nehmen und bei-spielsweise die finanzielle Förderung von demokratischen Projekten infrage zu stel-len.

3.5 Raumanfragen und Anmietungen

Rechtsextreme und rechtspopulistische Organisationen und Parteien sowie zunehmend auch verschwörungsideologische Akteur*innen mieten gezielt Tagungsräume von Sportvereinen, Gaststätten und Hotels an. Bei den betroffenen Vermieter*innen

³ Vgl. für das Bundesland Berlin: Berliner Landeszentrale für politische Bildung: Ausschüsse und Bürgerdeputierte. <https://www.berlin.de/politische-bildung/politikportal/politik-in-berlin/hauptverwaltung-und-bezirksverwaltung/ausschuesse-und-buergerdeputierte/> (Abruf: 03.05.2023).

und Einrichtungen bestehen häufig Unsicherheiten, wie ein souveräner Umgang mit solchen Anmietungsversuchen gelingen kann. Insbesondere öffentliche Einrichtungen stehen vor dem Dilemma, dass ihre Räume grundsätzlich allen offenstehen und damit auch jenen Akteur*innen, die antidemokratische Positionen vertreten. Vor diesem Problem stehen auch viele Bibliotheken, die über Veranstaltungsräume verfügen, die für Workshops, Sitzungen und Tagungen genutzt werden können.

3.6 Störungen und Propaganda

Im Rahmen ihres Kulturmamps setzen Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen auch Provokationen und Störungen von demokratischen Veranstaltungen ein; davon waren bereits zahlreiche Theater, Museen und Gedenkstätten betroffen.⁴ Dabei nutzen Rechtsextreme und rechtspopulistische Akteur*innen oft gesellschaftliche Debattenkonjunkturen, um ihre Positionen zu platzieren. Störungen und Provokationen werden meist öffentlichkeitswirksam inszeniert, damit sie von den Medien aufgegriffen werden; sie werden aber auch in den eigenen Sozialen Medien verwertet. Solche Störungen können auch digitale Veranstaltungen betreffen.

3.7 Angriffe aus dem digitalen Raum

Im digitalen Raum können demokratische Akteur*innen auf unterschiedliche Weise in den Fokus von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen geraten, vom „Zoombombing“ einzelner Videokonferenzen über koordinierte „Shitstorm“-Kampagnen und das gezielte Verbreiten von Desinformationen und Falschmeldungen bis hin zu persönlich adressierten (Mord-)Drohungen⁵. Auch Bibliotheken sehen sich mit solchen Anfeindungen aus dem digitalen Raum konfrontiert.

⁴ hVgl. MBR / VDK e.V.. „Alles nur Theater? Zum Umgang mit dem Kulturmampf von rechts. (2019) <https://mbr-berlin.de/publikationen/alles-nur-theater-zum-umgang-mit-dem-kulturmampf-von-rechts-2019> (Abruf: 11.05.2023) und MBR / VDK e.V.. Nur Schnee von gestern? Zum Umgang mit dem Kulturmampf von rechts in Gedenkstätten und Museen. (2020.) <https://mbr-berlin.de/publikationen/nur-schnee-von-gestern-zum-umgang-mit-dem-kulturmampf-von-rechts-in-gedenkstaetten-und-museen-2020/> (Abruf: 11.05.2023).

⁵ Vgl. MBR / VDK e.V. in Kooperation mit Bundesverband RIAS e.V. (Hg.): Auch Digital sichere Räume schaffen. Online-Veranstaltungen und -Seminare schützen. Zum Umgang mit rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Störungen und Bedrohungen. <https://mbr-berlin.de/publikationen/aus-digital-sichere-raeume-schaffen-online-veranstaltungen-und-seminare-schuetzen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-rassistischen-und-antisemtischen-stoerungen-und-bedrohungen-2020/> (Abruf: 11.05.2023) und MBR/VDK e.V. (Hg.): Handlungssicher im digitalen Raum. Betreuung von Social-Media-Kanälen: Wie umgehen mit rechten Kampagnen und Bedrohungen? <https://mbr-berlin.de/publikationen/handlungssicher-im-digitalen-raum-betreuung-von-social-media-kanaelen-wie-umgehen-mit-rechten-kampagnen-und-bedrohungen-2020/> (Abruf: 11.05.2023).

3.8 Anfeindungen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen

Neben den Anfeindungen aus dem parlamentarischen und aus dem digitalen Raum sehen sich Bibliotheken zunehmend auch mit Anfeindungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen in ihren Einrichtungen konfrontiert. Pöbeleien, Sachbeschädigungen, Schmierereien und das Auslegen von Propaganda gehören seit langem zu den Methoden von Rechtsextremen. Ziel dieser Angriffe und Einschüchterungen ist, dass Einrichtungen und Mitarbeitende ihr Engagement für eine demokratische und vielfältige Gesellschaft einschränken oder sogar gänzlich einstellen.

4 Handlungsempfehlungen

Grundsätzlich gilt: Eine gute Vorbereitung unabhängig von konkreten Anlässen kann Bibliotheken helfen, in den entscheidenden Momenten souverän und sicher zu handeln. Im Folgenden werden im Hinblick auf einige der beschriebenen Herausforderungen Handlungsmöglichkeiten für Bibliotheken vorgestellt. Die Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen von Beratungsprozessen der MBR zusammen mit den Beratungsnehmenden entwickelt, darunter auch mit Ratsuchenden aus Bibliotheken und ihrem Umfeld.

Für die Handlungsspielräume der Bibliotheken ist deren Rechtsform wichtig. Während Öffentliche Bibliotheken auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene als staatliche Einrichtungen in aller Regel dem Öffentlichen Recht unterliegen, gilt für Bibliotheken in privater Trägerschaft, etwa für kirchliche Bibliotheken und Unternehmens- oder Forschungsbibliotheken, das Privatrecht. Städte und Gemeinden, die im Rahmen der grundgesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Stadtbibliothek oder Gemeindebücherei zu unterhalten, gelten als wichtigste Träger der Öffentlichen Bibliotheken (Bibliotheksportal 2022). Die folgenden Empfehlungen eignen sich, wenn nicht anders ausgewiesen, für beide Rechtsformen.

4.1 Das demokratische Leitbild als Selbstverständnis und Arbeitsgrundlage

Ob der Kulturkampf von rechts bereits Auswirkungen vor Ort zeigt oder ob es um ein präventives Handeln geht – grundlegend ist eine inhaltliche Verständigung im eigenen Team. Zum einen sollte besprochen werden, welche Strategien und Zielsetzungen die Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen insbesondere im Feld der Bibliotheken verfolgen, zum anderen sollten die eigene Ausrichtung und demokratische Haltung innerhalb der Einrichtung geklärt werden. Gemeinsam gilt es herauszuarbeiten, welche

Werte, welches Selbstverständnis und welche Ziele das Profil der Bibliothek und das Handeln ihrer Mitarbeiter*innen bestimmen sollen – und wo dabei grundlegende Unterschiede und Unvereinbarkeiten mit den Positionen von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen bestehen. Einen guten Rahmen hierfür bietet die Formulierung oder auch die Weiterentwicklung eines demokratischen Leitbilds für die Bibliothek. Erfahrungsgemäß sollte ein solches Leitbild möglichst partizipativ entstehen, sodass eine breite Unterstützung bei den Mitarbeiter*innen sichergestellt werden kann. Ein Leitbild, das die eigene Position klar formuliert, bietet Orientierung und stärkt alle Mitarbeiter*innen darin, Beeinflussungsversuchen oder Anfeindungen von rechts selbstbewusst und sicher zu begegnen. Zugleich wirkt ein Leitbild auch nach außen und kann Bibliotheken dazu dienen, ihre Position transparent zu machen und ggf. auch bestimmte Entscheidungen und Regelungen inhaltlich zu begründen.

Die Frage, welches Selbstverständnis Bibliotheken ihrer Arbeit zugrunde legen und wie zentrale, handlungsleitende Begrifflichkeiten inhaltlich unterstellt werden, ist auch angesichts der Strategie der Begriffsumdeutung und Selbstverharmlosung der „Neuen Rechten“ gefordert. Denn wenn Rechtsextreme und Rechtspopulist*innen den Versuch unternehmen, sich zu einem normalen Teil des demokratischen Spektrums zu erklären, wenn sie unter Berufung auf die Meinungsfreiheit diskriminierende Positionen verbreiten und Widerspruch als „Zensur“ oder mangelnde Neutralität auslegen, ist es für die eigene Argumentationssicherheit umso wichtiger, ein klares Verständnis davon zu haben, was unter Demokratie, Meinungsfreiheit, politischer Neutralität oder Zensur eigentlich zu verstehen ist und was diese Begriffe im Rahmen des bibliothekarischen Auftrags genau bedeuten.

4.2 Klarheit über Begriffe

Insbesondere der von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen häufig geäußerte Vorwurf, durch eine Ächtung ihrer Positionen die Meinungsfreiheit einzuschränken, wiegt im Falle von Bibliotheken schwer. Schließlich leitet sich die Aufgabe von Öffentlichen Bibliotheken unmittelbar aus der von der öffentlichen Hand zu gewährleistenden Informations- und Meinungsfreiheit ab, wie sie im Grundgesetz in Artikel 5, Absatz 1 formuliert ist: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Im Zuge des Kulturmampfs von rechts werden Begriff und Konzept der Meinungsfreiheit jedoch häufig von Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen instrumentalisiert, um sich als Opfer zu inszenieren. Dabei werden immer wieder (bewusst) drei Grenzen der Meinungsfreiheit ausgeblendet:

1. wird das Recht auf Meinungsfreiheit im 2. Absatz des Art. 5 u. a. durch allgemeine Gesetze – vor allem die Strafgesetze – beschränkt, die etwa Beleidigungen oder Volksverhetzung unter Strafe stellen. Ebenfalls nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sind Aussagen, die falsche Tatsachenbehauptungen beinhalten.

2. beinhaltet das Recht auf Meinungsfreiheit nicht, vor Kritik oder Widerspruch durch andere geschützt zu sein. Vielmehr ist es gerade ein solcher Widerstreit zwischen (nicht strafbaren) Positionen, der durch die Meinungsfreiheit geschützt werden soll.
3. leitet sich aus dem Recht auf Meinungsfreiheit kein Anspruch darauf ab, dass diese Meinung an einem bestimmten Ort verbreitet werden kann. Im Fall von Bibliotheken etwa ist selbst bei den größten Häusern immer eine Auswahl von Inhalten notwendig, die in fachlichen Händen liegt und nach festgelegten Kriterien erfolgt.

Auch die Neutralität, die besonders von der AfD regelmäßig eingefordert wird, scheint nur auf den ersten Blick dem bibliotheksethischen Grundsatz zu entsprechen, der Bibliothekar*innen „hinsichtlich der Sammlungen, des Zugangs zu Informationen und ihrer Dienstleistungen zu strengster Neutralität verpflichtet“ (IFLA 2012). Das von der AfD postulierte Verständnis des Begriffs verunklart gezielt den fundamentalen Unterschied zwischen der staatlichen Pflicht zur Gleichbehandlung von Parteien (parteipolitische Neutralität) und der staatlichen Haltung zu demokratischen Werten. Woran staatliche Stellen verfassungsrechtlich in der Tat gebunden sind, ist das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb (Artikel 21 Grundgesetz). Daraus ergibt sich ein Neutralitätsgebot in der Hinsicht, dass der Staat und seine Organe – und damit in der Regel auch Öffentliche Bibliotheken – zur Zurückhaltung bei Äußerungen oder Handlungen zugunsten oder zulasten einzelner politischer Parteien angehalten sind. Ist der Träger einer Bibliothek eine Stiftung öffentlichen Rechts, ist diese formal wie eine staatliche Stelle zu behandeln und unterliegt damit zunächst denselben Aufgaben und Pflichten wie diese. Für Bibliotheken in privater Trägerschaft besteht diese Bindung an die parteipolitische Neutralität hingegen in dieser Form nicht.

Entscheidend ist jedoch, die parteipolitische Neutralität nicht mit einem vermeintlichen Gebot zur Wertneutralität zu verwechseln. Selbst staatliche Stellen, und mit ihnen Bibliotheken des Bundes, der Länder sowie der Kommunen, sind nicht dazu verpflichtet, Positionen, welche die Wertegrundlagen der demokratischen Gesellschaft infrage stellen, unwidersprochen hinzunehmen, und zwar auch dann nicht, wenn sie von politischen Parteien formuliert werden. Das Grundgesetz und das darin verankerte oberste Prinzip der Menschenwürde bilden die verbindliche Orientierung für alle demokratischen Institutionen. Daraus ergibt sich auch die Zulässigkeit, wenn nicht in manchen Fällen sogar der Auftrag, antidebaktrischen, diskriminierenden und minderheitenfeindlichen Positionen deutlich zu widersprechen.

4.3 Souveräner Umgang mit rechten Medien im Bestand

Eine der wichtigsten Aufgaben für Bibliotheken im Zusammenhang mit dem Kulturmampf von rechts ist, einen Umgang mit rechtsextremen, rassistischen, antisemiti-

schen und verschwörungsideologischen Medien im eigenen Bestand zu finden. Auch unter bibliotheksethischen Gesichtspunkten wird dieses Thema in Fachkreisen immer wieder kontrovers diskutiert⁶. Oft geht es um die Abwägung zwischen verschiedenen Grundrechten: Auf der einen Seite stehen die Informations- und Meinungsfreiheit Eingriffen in den Bestand grundsätzlich entgegen. Auf der anderen Seite sind die Inhalte zahlreicher rechtsextremer und rechtspopulistischer Medien mit der Wahrung der Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Welche und wie viele Medien mit diskriminierenden, antidebaktrischen Inhalten müssen Bibliotheken also vorhalten, um einen ausgewogenen Bestand zu erreichen und Nutzer*innen die Auseinandersetzung mit diesen Positionen zu ermöglichen? Wie verhindern sie, einer Normalisierung bestimmter Positionen Vorschub zu leisten und diejenigen aus dem Blick zu verlieren, die durch sie ausgegrenzt und abgewertet werden?

Um souverän auf Versuche der Opferinszenierung und Vorwürfe der Zensur reagieren zu können, benötigen Bibliotheken in erster Linie klare Vereinbarungen darüber, wie Entscheidungen zu Erwerbung und Deakzession getroffen werden. Hierbei unterscheiden sich Handlungsspielräume deutlich je nach Bibliothekstyp und Bestandskonzept sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen, weshalb allgemeingültige Empfehlungen nur schwer möglich sind.

Sinnvoll ist es in jedem Falle, sich bewusst und begründet für eine Art des Umgangs zu entscheiden und diesen dann möglichst schriftlich festzuhalten und auch transparent zu machen, etwa im Rahmen des Bestandskonzepts oder der Erwerbsrichtlinien. Eine solche Vereinbarung gibt allen Mitarbeiter*innen Orientierung und schafft Argumentationssicherheit, wenn Entscheidungen zum Bestand in Frage gestellt werden, beispielsweise durch parlamentarische oder Nutzer*innenanfragen.

Um als Bibliothek zu einer solchen Vereinbarung zu gelangen, kann ein erster Schritt sein, sich zunächst einen Überblick über den Status Quo zu verschaffen: Welche rechtsextremen rassistischen, antisemitischen oder verschwörungsideologischen Medien befinden sich bereits im Bestand, und welchen Umgang und welche Erfahrungen gibt es bislang mit solchen Medien? Hierfür besteht die Möglichkeit, das Team durch Inhouse-Fortbildungen zu sensibilisieren und zu schulen. Nach einer Überprüfung des Status Quo und aufbauend auf einer Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden können dann in einem nächsten Schritt neue oder zusätzliche Kriterien entwickelt werden, die zukünftig bei der Entscheidung zu prüfwürdigen Medien herangezogen werden sollen. Hilfreich für die Abwägung können folgende Fragen sein:

- Entspricht die Qualität des Mediums grundlegenden Mindeststandards?
- Beinhaltet das Medium offensichtliche Falschinformationen? Werden z. B. Verschwörungserzählungen verbreitet?

⁶ Eine Auswahl an weiterführender Literatur zum Thema findet sich online in der Rubrik „Medien an den Rändern“ des Berufsverbands Information Bibliothek e. V. <https://www.bib-info.de/berufspraxis/medien-an-den-raendern/weiterfuehrende-literatur> (Abruf: 31.01.2023).

- Wird in dem Medium die Freiheit und Würde von Menschen verächtlich gemacht (z. B. durch Sexismus, Rassismus, Antisemitismus, LGBTIQ+-Feindlichkeit, Ableismus)?
- Stehen Belange des Kinder- und Jugendschutzes dem Erwerb des Mediums entgegen?
- Welchen Einfluss hätte die Anschaffung des Mediums auf die Ausgewogenheit des Bestands?
- Inwiefern werden durch einen Erwerb des Mediums die wirtschaftlichen Interessen rechtsextremer Autor*innen oder Verlage bedient und damit ggf. auch dahinterstehende Netzwerke mitfinanziert?⁷

Konnten entsprechende Kriterien festgelegt werden, lohnt sich ein prüfender Blick auf sämtliche Arten des Erwerbs, um sicherzustellen, dass sie dort auch tatsächlich Anwendung finden. Neben der Entscheidung, was in den Bestand aufgenommen oder makuliert wird, sollte überlegt werden, wie entsprechende Medien ggf. präsentiert und inwiefern sie kontextualisiert werden. Hier werden in der Fachliteratur (Grantz 2020) drei Arten unterschieden:

- **Kontextualisierung über den Bestand:** Hierbei besteht die Zielstellung darin, dass ein rechtes Medium nie allein einen Themenbereich abbildet, sondern immer auch Medien mit anderen Sichtweisen auf dasselbe Thema vorhanden sind. Außerdem sollten im Bestand auch Medien angeboten werden, die sich kritisch mit einzelnen Werken oder Autor*innen aus dem rechten Spektrum auseinandersetzen, sowie solche, die sich allgemein kritisch mit Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und Verschwörungsideologie beschäftigen.
- **Enge Kontextualisierung:** Einzelne Medien werden ganz direkt mit Informationen zur Einordnung versehen, etwa Rezensionen oder Faktenchecks. Das Material wird entweder physisch den Medien beigelegt, wo z. B. auch mit Aufklebern oder QR-Codes gearbeitet werden kann, oder es wird online über die Katalogdaten angefügt.
- **Weite Kontextualisierung:** Eine kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Werken, Autor*innen oder antidemokratischen, diskriminierenden Positionen erfolgt hier über die Programmarbeit und umfasst etwa Informations- oder Diskussionsveranstaltungen in den Räumen der Bibliothek, aber auch Angebote zur Förderung der Medienkompetenz sowie der historisch-politischen Bildung.

⁷ Wenn es unumgänglich ist, Medien von rechtsextremen Autor_innen oder Verlagen zu beziehen (etwa als Pflichtexemplare oder für wissenschaftliche Forschungszwecke), kann sich eine Prüfung der Anzahl der für den eigenen Bestand notwendigen Exemplare als sinnvoll erweisen.

4.4 Störungsfreie Veranstaltungen

Bibliotheken sehen sich in der Regel nicht nur als Orte der Information, sondern auch explizit als Orte der Begegnung und des Dialogs – das schlägt sich meist in einem eigenen, breit gefächerten Veranstaltungsprogramm nieder. Der Gefahr, dass eine öffentliche Veranstaltung von Rechtspopulist*innen und Rechtsextremen als Podium für demokratifeindliche Positionen genutzt oder die Veranstaltung gezielt gestört wird, sollte mit einer sorgfältigen Vorbereitung auf mögliche Szenarien begegnet werden. So kann etwa – soweit dies der rechtliche Status der Bibliothek zulässt – von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, potenzielle rechtsextreme Störer durch eine „antirassistische Ausschlussklausel“ bereits in der Einladung von der Veranstaltung formal auszuschließen. Ein solcher Ausschluss geschieht nicht aus einem Mangel an Toleranz und ist kein autoritäres Vorgehen. Er ist im Gegenteil Ausdruck einer Ächtung antideokratischer Positionen und reagiert darauf, dass es die Rechtsextremen selbst sind, die, wenn sie die Menschenwürde in Zweifel ziehen, sich damit außerhalb des demokratischen Grundkonsenses stellen.

Vor allem bei gefestigten rechtsextremen Aktivisten besteht kaum Aussicht, sie mit rationalen Argumenten und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erreichen; ihnen geht es weniger um Argumente als um Aufmerksamkeit und den Resonanzraum für ihre Ideologie. Zudem bedürfte ein konstruktives Gespräch einer gemeinsamen Diskussionsgrundlage sowie einer langfristigeren und intensiveren Auseinandersetzung, als es eine einzelne, isolierte Veranstaltung leisten kann. Auch der Versuch, ideologisch gefestigte Rechtsextreme bei einer Veranstaltung argumentativ zu entkräften, führt meist dazu, dass sie Raum für ihre Themen und ihre Rhetorik erhalten. Wichtiger als das Abarbeiten an Rechtsextremen ist es, Anwesenden deutlich zu machen, dass bestimmte demokratische Errungenschaften in den Räumen der Bibliothek nicht verhandelbar sind. Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, sollten sich darauf verlassen können, bei Nutzung der Bibliothek oder dem Besuch von Veranstaltungen dort einen Raum vorzufinden, in dem Diskriminierung entschieden entgegengetreten wird.

Formal haben Bibliotheken in privater Trägerschaft nach dem Versammlungsgesetz prinzipiell die Möglichkeit, bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen, und zwar auch dann, wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt. Gesetzlich geregelt wird der Ausschluss von bestimmten Personen oder Personengruppen in § 6 Versammlungsgesetz. Für Bibliotheken in öffentlicher Hand ist diese Ausschlussklausel nur anwendbar, sofern eine Nutzung der Einrichtung durch bestimmte Personenkreise dem Widmungszweck der Einrichtung widersprechen würde. Fehlt ein solcher Zweck, kann er ergänzt bzw. festgelegt werden:

Gegenüber den Gemeindebewohnern als unmittelbar Anspruchsbegünstigten ist eine Verweigerung der Zulassung nur dann rechtmäßig, wenn sich die beabsichtigte Nutzung nicht mit dem

Zweck der Einrichtung vereinbaren lässt. Dieser Zweck wird [...] durch die Widmung bestimmt. Die Gemeinde hat daher die Möglichkeit, die Zweckbestimmung entsprechend einzuschränken. (Mößle 1999, 171)

In der antirassistischen Ausschlussklausel sind diejenigen Personen bzw. Personenkreise (z. B. Rechtsextreme), die unerwünscht sind, zu benennen.⁸ Im Hinblick auf die AfD reicht dabei nicht eine bloße Parteimitgliedschaft, sondern die betreffende Person muss bereits in der Vergangenheit persönlich rechtsextrem in Erscheinung getreten sein. Soll die Ausschlussklausel juristisch wirksam sein, muss sie bereits mit der Einladung sowie in allen Ankündigungen der Veranstaltung (E-Mails, Flyer, Soziale Medien) verbreitet werden. Ein sichtbares Aufhängen am Eingang der Veranstaltung macht außerdem die Intention der Veranstaltenden deutlich.

Zur Vorbereitung auf rechtsextreme Besucher*innen sollten sich alle Beteiligten über ein koordiniertes Vorgehen verständigen: Wer ist am Eingang dafür zuständig, im Vorfeld ausgeschlossenen Personen den Einlass zu verweigern oder ihnen ein Hausverbot auszusprechen? Wer steht im Kontakt mit der Polizei? Wer beantwortet vor Ort Anfragen der Presse? Das Hausrecht steht dabei dem*der Veranstalter*in als Leiter*in der Versammlung zu (§ 7 Abs. 2, Abs. 4 VersG) und kann auch mit der Leitungsfunktion übertragen werden (§ 7 Abs. 3 VersG). Gegenüber Personen, die sich trotz Ausschluss Zutritt zum Veranstaltungsgebäude verschaffen wollen, kann das Hausrecht der Versammlungsleitung präventiv gesichert werden. Zuständig ist die Polizei: präventiv nach Gefahrenabwehrrecht oder, nach einem erfolglosen Hausverweis/Hausverbot, wegen eines Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch (§ 123/Hausfriedensbruch).

Bei der Durchführung einer Veranstaltung ist ein geschlossenes Auftreten – eventuell auch der Podiumsgäste – gegenüber rechtsextremen und rechtspopulistischen Inszenierungen und Wortergreifungen unverzichtbar. Stören bereits im Raum anwesende Rechtsextreme oder Rechtspopulist*innen eine Veranstaltung, ist zunächst vor allem die Moderation gefragt. Sie sollte diskriminierende, antidemokratische Äußerungen kurz, aber entschieden und mit einer präzisen Begründung zurückweisen. Bei Störungen empfiehlt es sich, den Zuhörenden die Strategie dahinter transparent zu

8 Rechtsextreme können von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen z.B. mit dem folgenden Hinweis bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden: „Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder sie von dieser auszuschließen.“ Für ausführliche Informationen zur antirassistischen Ausschlussklausel, zu den rechtlichen Grundlagen sowie Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen vgl. MBR / VDK e.V.: Wir lassen uns das Wort nicht nehmen! Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Besucher*innen bei Veranstaltungen (2010). <https://mbr-berlin.de/publikationen/wir-lassen-uns-das-wort-nicht-nehmen-empfehlungen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-besucher-innen-bei-veranstaltungen-2010/> (Abruf: 27.07.2023).

machen. Der Umgang mit diskriminierenden Äußerungen auf Veranstaltungen kann darüber hinaus als Bestandteil bestehender Regelwerke, etwa einer Hausordnung, beschrieben und zu Beginn einer Veranstaltung noch einmal durch die Moderation transparent gemacht werden.

Stören Teilnehmer*innen den Ablauf einer Veranstaltung gröblich, können sie sogar – und zwar nach § 11 Versammlungsgesetz – von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Kriterien für einen Ausschluss sind allerdings durchaus streng. So liegt eine grobe Störung z. B. nicht bereits vor, wenn Besucher*innen dazwischenrufen, um ihren Unmut kundzutun, sondern erst, wenn der Ablauf der Veranstaltung besonders schwer gestört wird, z. B. wenn durch ständiges Applaudieren oder durch Sprechchöre der eigentliche Redebeitrag nicht mehr verstanden werden kann. Alternativ ist es auch immer möglich, eine öffentliche Veranstaltung in einer Räumlichkeit zu beenden und im Anschluss zu einer geschlossenen Veranstaltung in den gleichen Räumen einzuladen. In diesem Fall hätten Personen, die nicht zum eingeladenen Kreis gehören, keinerlei Zutritts- oder Anwesenheitsrechte. Die Einladung kann auch vor Ort ausgesprochen werden (Ulrich et al. 2021, 445).

Im Falle einer akuten Veranstaltungsstörung kann ein kreativer Umgang helfen, etwa in Form bereits vorbereiteter visueller oder akustischer Möglichkeiten, die Aufmerksamkeit von den Störer*innen abzulenken und so die Wirkung der Aktion zu verhindern; das erschwert auch deren Verbreitung durch Rechtsextreme in Sozialen Medien. Regelungen zu privaten Bild- und Tonaufnahmen und ihrer Nutzung können zusätzlich eine rechtliche Handhabe bereitstellen. Gezielte Aufnahmen einzelner Teilnehmer*innen ohne vorherige Einwilligung durch nicht zur Presse gehörende Personen können grundsätzlich unterbunden werden, und im Fall einer nachträglichen Verbreitung können Unterlassungs- und ggf. Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden (Ulrich et al. 2021, 450–452). Eine eigene Dokumentation der Veranstaltung bietet die Möglichkeit, im Fall einer Störung zeitnah durch die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu reagieren, ggf. auch in den Sozialen Netzwerken, um nicht die Deutungshoheit über die eigene Veranstaltung zu verlieren oder um zumindest die tatsächlichen Hintergründe aufzuzeigen.

Ein Sonderfall ist der Umgang mit rechtspopulistischer oder rechtsextremer Presse bei der Veranstaltung. Journalist*innen haben bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ein besonderes Zutrittsrecht. Pressevertreter*innen müssen sich auf Nachfrage allerdings legitimieren können, z. B. durch das Vorzeigen eines Presseausweises. Es empfiehlt sich, Medien im Vorfeld um eine gesonderte Anmeldung zu bitten. Ein Ausschluss von der Versammlung ist rechtlich nur möglich, wenn Pressevertreter*innen die Ordnung der Versammlung gröblich stören. Es besteht zudem die Möglichkeit, als Veranstalter*in gegen eine unwahre oder ehrenrührige Berichterstattung über die Versammlung juristisch vorzugehen (Ulrich et al. 2021, 455–457).

4.5 Antidiskriminierungsklauseln in die Haus- und Benutzungsordnung aufnehmen

Um die werteorientierten Grundsätze der Bibliothek in der Praxis anwendbar zu machen, ist es notwendig, den rechtlichen Rahmen der eigenen Einrichtung zu kennen oder sich die für das eigene Handeln erforderlichen rechtlichen Grundlagen erst selbst zu schaffen. Eine allgemeinverbindliche Grundlage für die Arbeit von Bibliotheken existiert nicht. Nur in 9 der 16 Bundesländer ist der Auftrag der Öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen geregelt (dbv o.J.). Inhaltlich bestimmende Widmungsbeschlüsse, sofern für Öffentliche Bibliotheken vorhanden, sind nicht einheitlich. Um der eigenen demokratischen Positionierung eine Legitimation zu verleihen, bleibt vor allem der Bezug auf berufsethische Grundsätze, in Verbindung mit den allgemeinen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten einer Institution. Ein praktischer Ausdruck dieser Verbindung kann insbesondere eine Haus- bzw. Benutzungsordnung sein.

Der Informationswissenschaftler Dr. Hermann Rösch verweist darauf, dass bereits die Lesegesellschaften, die im 18. Jahrhundert als Vorläufer der Öffentlichen Bibliotheken entstanden sind, als Aufklärungsinstanz eine über die informationelle Grundversorgung herausgehende politische Funktion der Kontrolle und Demokratisierung politischer Herrschaftsstrukturen übernahmen (Goethe Institut 2023). Rösch benennt neben einer politischen Funktion von Bibliotheken, die in der Förderung von Demokratie und politischer Partizipation besteht, auch eine soziale Funktion, die er u. a. in der „Inklusion von Migranten und Minderheiten“ und der „Emanzipation von Benachteiligten“ sieht (Rösch 2014). Aus der Reflexion über bibliothekarische Grundwerte leitet Rösch eine Verpflichtung Öffentlicher Bibliotheken zur Förderung der Chancengleichheit von Benachteiligten ab (Rösch 2014).

Die Internationale Bibliotheksvereinigung IFLA (International Federation of Library Associations and Institutions) hält in ihrem Ethik-Kodex für Bibliotheks- und andere Informationsfachleute neben der Förderung der Inklusion explizit die Beseitigung von Diskriminierung als Teil der Verantwortung von Bibliotheken gegenüber den Menschen und der Gesellschaft fest (IFLA 2012). Bibliothekar*innen hätten sicherzustellen, dass

gleiche Dienste für alle angeboten werden – ungeachtet des Alters, der Staatsangehörigkeit, der politischen Überzeugung, körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, der Genderidentität, des kulturellen Hintergrundes, der Bildung, des Einkommens, des Zuwanderer- oder Asylbewerberstatus, des Familienstandes, der Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, der Religionszugehörigkeit oder der sexuellen Orientierung. (IFLA 2012)

Die ethischen Grundsätze von Bibliothek & Information Deutschland (BID), der Dachorganisation der Bibliotheks- und Informationsverbände in Deutschland, definiert Bibliotheken als „für jedermann zugängliche und gleichzeitig geschützte Räume“ (BID 2017).

Aus diesem formulierten Anspruch ergibt sich die Notwendigkeit, verbindliche Regeln für den Aufenthalt in und die Nutzung von Bibliotheken in einer Haus- und Benutzungsordnung zu fixieren. Durch die Aufnahme von Antidiskriminierungsklauseln erhalten alle Mitarbeitenden einer Einrichtung einen Rahmen für ein einheitliches – und auch für alle Besucher*innen transparentes – Vorgehen. Zudem wird dadurch eine Positionierung sowohl nach innen in die Mitarbeiter*innenschaft als nach außen hin sichtbar, z. B. gegenüber Nutzer*innen und Besucher*innen. Die Einrichtung zeigt so nicht nur ihr Problembewusstsein, sondern signalisiert auch, diskriminierendes Verhalten gegebenenfalls zu sanktionieren und sich an die Seite der Betroffenen zu stellen. Nicht zuletzt machen solche Klauseln den Rechtsextremen und Rechtspopulist*innen bereits im Vorfeld klar, dass ihr Verhalten in der Einrichtung nicht toleriert wird; sie haben somit auch eine präventive Wirkung.

Im besten Fall werden diese Regeln unter Einbeziehung aller Beteiligten entwickelt, diskutiert und schließlich durch die Leitung verabschiedet. Die Beratungspraxis der MBR zeigt: Je mehr zeitliche Ressourcen für die Sensibilisierung des Personals und für die inhaltlichen Diskussionen formaler Regelungen bereitgestellt werden, desto mehr Handlungssicherheit gibt es bei deren Anwendung. Juristisch lassen sich Haus- und Benutzungsordnungen gegen Rassismus und Rechtsextremismus dann begründen, wenn der spezifische Zweck der Stiftung oder die Widmung der Öffentlichen Bibliothek – der Widmungszweck – durch eine wahrnehmbare Anwesenheit von Rechtsextremen, Rassist*innen oder Antisemit*innen nicht gewährleistet werden kann. Bibliotheken werden in den existierenden Bibliotheksgesetzen der Bundesländer nicht nur als Orte der Wissenschaft, sondern auch der Begegnung und Kommunikation definiert, die „gesellschaftliche Integration“ und „demokratische Teilhabe“⁹ fördern und der „kulturellen Vielfalt“¹⁰ verpflichtet sind. Staatliche Bibliotheken sind „nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen“ und „mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck“ für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich¹¹. Private Bibliotheken hingegen sind freier darin, den Zugang zu beschränken.

Tritt eine geänderte Haus- und Benutzungsordnung in Kraft, ist es ratsam zu prüfen, ob die zuständige Polizeidienststelle präventiv über die beabsichtigte Umsetzung relevanter neuer Regelungen informiert werden soll. Auch wenn für die Durchsetzung des Hausrechtes erfahrungsgemäß nur äußerst selten die Polizei hinzugezogen werden muss, lässt sich die Kooperation gerade bei nicht strafrechtlich relevanten Vorkommnissen erheblich verbessern, wenn Beamter*innen vorab informiert und für das Ansinnen der Einrichtung sensibilisiert sind. Wichtige Punkte der Hausordnung können außerdem gut sichtbar in den Räumen aufgehängt und auf der Internetseite präsentiert werden. Die Haus- und Benutzungsordnung sollte darüber hinaus zusammen

⁹ Vgl.: u.a. Landesbibliotheksgesetz (LBibG) Rheinland-Pfalz, § 1.

¹⁰ Gesetz über die Errichtung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliotheksgesetz – ZLBG), § 2.

¹¹ Vgl.: u.a. Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG), § 1.

mit dem Bibliotheksausweis an die Nutzer*innen ausgegeben werden. Kommt es zu Verstößen gegen die Regelungen der Haus- bzw. Benutzungsordnung, können sie von der Bibliothek geahndet werden, z. B. mit einem Hausverbot oder einem Verweis aus der Einrichtung.¹² Da zudem rechtspopulistische und rechtsextreme Störungen und Provokationen oft per Foto, Video oder Audio aufgezeichnet und anschließend im Internet sowie in Sozialen Medien verbreitet werden, können auch die Bedingungen für Foto-, Film- und Tonaufnahmen in den Haus- bzw. Benutzungsordnungen festgelegt werden. Das schafft die Voraussetzung, juristisch gegen die unliebsame Nutzung von solchem Material vorgehen zu können. In entsprechenden Klauseln können beispielsweise Aufnahmen zu privaten Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden, während Veröffentlichungen – auch in den Sozialen Medien – nur mit der Zustimmung und Genehmigung der Einrichtungen erfolgen dürfen.

Für die Bibliotheksmitarbeiter*innen kann es hilfreich sein, wenn die zuständigen Stellen innerhalb von Politik und Verwaltung prüfen, ob eine kommunale Rahmenbenutzungsordnung erlassen werden kann, die Leiter*innen von Bibliotheken die Möglichkeit geben, Personen, die durch rechtsextreme Bekleidung oder diskriminierendes Verhalten auffallen, den Zutritt zu der Einrichtung zu verwehren oder sie der Einrichtung zu verweisen. Eine kommunal verbindliche Benutzungsordnung zeigt zudem die Unterstützung der Bibliotheken und ihrer Mitarbeiter*innen durch die kommunalen Verantwortlichen in Politik und Verwaltung.

4.6 Rechtsextreme und rechtspopulistische Anmietungsversuche abwenden

Besonders in Gebieten mit ausgeprägten Strukturen einer demokratischen Zivilgesellschaft erschwert eine breite Ablehnung von Rechtspopulismus und Rechtsextremismus die Anmietung geeigneter Veranstaltungsräumlichkeiten. Privaten Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft steht etwa die Entscheidung offen, wem sie zu welchen Bedingungen Räume vermieten. Da dies für Räumlichkeiten in staatlicher Trägerschaft nicht in gleicher Weise gilt, stehen kommunale Einrichtungen bei Anmietungsversuchen im Fokus.

Dies betrifft auch Öffentliche Bibliotheken – in einer Situation, in der sich Bibliotheken über Outreach-Programme verstärkt für externe Veranstaltungen öffnen. Doch auch Bibliotheken in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind nicht unbedingt verpflichtet, Räume an Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme zu vergeben. Um unerwünschte Anmietungen solcher Parteien und Gruppierungen zu unterbinden, gibt es präventive Maßnahmen. So kann die Zweckbestimmung der Einrichtung (Widmung, Stiftungszweck) auch bei Vermietungen eine Nutzung beschränken, sofern diese Ein-

¹² Benutzungs- und Entgeltordnung für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB), § 5 Abs. 1.

schränkung für alle gleichermaßen gilt und sie Grundrechte wie z. B. die Meinungsfreiheit nicht unzulässig beeinträchtigt. Ein Widmungsbeschluss des zuständigen kommunalen Gremiums oder Stiftungsgremiums kann die Nutzungsform (z. B. Ausschluss von politischen Veranstaltungen) und den Kreis der Nutzungsberechtigten (z. B. Ausschluss von Veranstaltungen von Parteien) beschränken. Zur Abwehr von Nutzungsansprüchen, etwa von Vereinen und Parteigliederungen, die ihren Sitz nicht in der Kommune haben, ist auch die vorrangige Behandlung von ortsansässigen Nutzer*innen zulässig, eine sogenannte „Einwohnerprivilegierung“.

Zudem kann ein berechtigtes Interesse an einer Nichtvermietung geltend gemacht werden, z. B. die Abwendung eines drohenden Imageschadens oder zu erwartender Störungen des Betriebsablaufs. Die Nutzung der Räume kann außerdem versagt werden, wenn die Veranstalter*innen die formalen Voraussetzungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllt können. So bestätigte das Bundesverfassungsgericht 2016 die Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Entscheidung des Bezirksamts Berlin-Neukölln, das es abgelehnt hatte, eine Gymnastikhalle für eine Veranstaltung an den lokalen Kreisverband der NPD zu vermieten, da weder ein durch den Brandschutzbeauftragten des Bezirks genehmigungsfähiger Bestuhlungsplan noch ein zur Durchführung der Veranstaltung ausreichender Versicherungsschutz vorgelegt werden konnte¹³. Die formalrechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen der jeweiligen Einrichtungen sollten jedoch im Einzelfall geprüft werden. Die Mobilen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (MBTs) bieten hierzu umfassende Beratung an.

Nicht in allen Fällen treten Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme bei Raumanmietungsversuchen offen auf oder sind als solche ohne Weiteres zu erkennen. Daher empfiehlt es sich, für die Bearbeitung von Raumanfragen, insbesondere bei bisher unbekannten Nutzungsinteressent*innen, ein standardisiertes internes Verfahren festzulegen. Eine sofortige mündliche Zusage am Telefon sollte auch bei freien Raumkapazitäten grundsätzlich nicht erteilt werden. Vielmehr ist es ratsam, stets auf den Schriftweg zu verweisen. Vor Vertragsabschluss sollten, etwa durch vorheriges Zuschicken eines Fragebogens, alle notwendigen Informationen über die Identität der Antragstellenden bzw. der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person in Erfahrung gebracht werden, vor allem die Informationen über den Charakter und die Inhalte der geplanten Veranstaltung. Ergeben sich in der Kommunikation Zweifel an der Unbedenklichkeit, können zunächst öffentlich zugängliche Informationen herangezogen und im nächsten Schritt beispielsweise zivilgesellschaftliche Fachprojekte nach Erkenntnissen zu Veranstaltenden und deren vergangenen Veranstaltungen befragt werden.

Für den Fall, dass eine Vermietung an Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme nicht verhindert werden kann oder der tatsächliche Hintergrund der Veranstaltung erst nach einer erfolgten Zusage offensichtlich wird, ist es sinnvoll, präventiv Klauseln

¹³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. August 2016 – 2 BvQ 46/16 –, Rn. 1-10. http://www.bverfg.de/e/qk20160826_2bvq004616.html (Abruf: 24.04.2023).

in Raumnutzungsverträge aufzunehmen, welche die Durchführung von Versammlungen und Events mit rechtsextremem, rassistischem oder antisemitischem Charakter untersagen. In einem Raumnutzungsvertrag sollten Beteiligte, Zweck, Charakter und Ablauf der Veranstaltung möglichst genau festgehalten sein. Die Überlassung der Räume durch den Mieter an Dritte sollte vertraglich ausgeschlossen werden. Der Vertrag sollte regeln, dass Vertreter*innen der vermieteren Einrichtung jederzeit Zugang zur Veranstaltung zu gewähren ist. Auch die Aufnahme einer Kündigungsklausel und die Festsetzung einer Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen sind sinnvolle Maßnahmen. Über vertragliche Regelungen hinaus bleibt es der raumvergebenden Institution unbenommen, am Tag der Veranstaltung ihre demokratische Haltung in den eigenen Räumen sichtbar nach außen zu tragen und sich mit Bevölkerungsteilen oder mit Personen, die durch die Veranstaltung oder die Veranstaltenden angefeindet werden, öffentlichkeitswirksam zu solidarisieren.

4.7 Gemeinsam stark sein

Schutz bieten kann der Zusammenschluss mit anderen Bibliotheken. Das Berliner Netzwerk „Die Vielen“ und seine öffentlichen Erklärungen boten bis zu ihrer Auflösung eine Orientierung für einen solchen Zusammenschluss, dem sich neben Theatern, Museen und anderen Kultureinrichtungen auch Bibliotheken angeschlossen hatten. Die Zentral- und Landesbibliothek Berlin setzte ein ästhetisches Zeichen mit Rettungsdecken aus glänzenden Goldfolien am Gebäude der Amerika-Gedenkbibliothek und führte eine begleitende Veranstaltungsreihe durch. Mit der Unterzeichnung einer Erklärung verpflichteten sich die Kultureinrichtungen zudem zu konkreten Maßnahmen und Sensibilisierungsworkshops für die Mitarbeiter*innen. Solche und andere Zusammenschlüsse bieten die Möglichkeit sich zu vernetzen, sich über den Umgang mit Angriffen auf die Kunst- oder Meinungsfreiheit auszutauschen, Vorfälle zu sammeln und zusammen mit Journalist*innen öffentlich zu machen usw. Mit „Medien an den Rändern“ existiert inzwischen eine eigene Vernetzung für bibliotheksspezifische Anliegen. Die Mitwirkenden möchten ihren Kolleg*innen in den Bibliotheken eine Orientierung bieten in der mitunter kontroversen bibliotheksethischen Debatte um die Erwerbsentscheidung und die Bestandsfragen bezüglich umstrittener Werke und zu einer fundierten Urteilsbildung beitragen. Bibliotheken stehen den Herausforderungen nicht allein gegenüber, wenn sie das Potenzial nutzen, das darin liegt, Versuchen der Einflussnahme von rechts gemeinsam im Verbund zu begegnen.

Literatur

- Becker, Lia; Candeias, Mario; Niggemann, Janek und Steckner, Anna (Hg.). Gramsci lesen – Einstiege in die Gefängnishefte. 5. Auflage. Hamburg: Argument 2019.
- de Benoist, Alain. Kulturrevolution von rechts. Gramsci und die Nouvelle Droite. Krefeld: Sinus 1985.
- Berufsverband Information Bibliothek e. V. Medien an den Rändern. Diskussionsbeiträge und Handlungsempfehlungen zu umstrittenen Medien. o. J. – <https://www.bib-info.de/berufspraxis/medien-an-den-raendern> (Abruf: 03.05.2023).
- Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e. V. Ethische Grundsätze von Bibliothek & Informationen Deutschland (BID). 2017. – <https://www.ifla.org/de/ethische-grundsatze-von-bibliothek-information-deutschland-bid-bundesvereinigung-deutscher-bibliotheksverbände-e-v/> (Abruf: 24.04.2023).
- Bibliothek des Konservatismus (2023a). Die Bibliothek – Ort der Forschung und des Wissens. – <https://www.bdk-berlin.org/ueber-uns/> (Abruf: 11.05.2023).
- Bibliothek des Konservatismus (2023b). Konservative Denkfabrik. <https://www.bdk-berlin.org/denkfabrik/> (Abruf: 11.05.2023).
- Bibliotheksportal. Vielfalt der Unterhaltsträger. 2022. – <https://bibliotheksportal.de/informationen/bibliothekslandschaft/unterhaltstraeger/> (Abruf: 11.05.2023).
- Decker, Oliver; Kiess, Johannes; Heller, Ayline und Brähler, Elmar (Hg.). Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Gießen: Psychosozial-Verlag 2022.
- Deutscher Bibliotheksverband e. V. (dbv). Bibliotheksgesetze. – <https://www.bibliotheksverband.de/bibliotheksgesetze> (Abruf: 11.05.2023).
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. in Kooperation mit MBR / VDK e. V. (Hg.). Druck aus den Parlamenten. Zum Umgang sozialer Organisationen mit den Anfeindungen von rechts. 2020. – <https://mbr-berlin.de/publikationen/druck-aus-den-parlamenten-zum-umgang-sozialer-organisationen-mit-anfeindungen-von-rechts-2020/> (Abruf: 11.05.2023).
- Erk, Daniel und Schirmer, Stefan. Alternative für Deutschland. Journal National. In: Zeit-Online 2015. – <https://www.zeit.de/2015/30/afd-junge-freiheit-wochenzeitung> (Abruf: 11.05.2023).
- Gesterkamp, Thomas. „Ihr Ziel ist nicht der Kampf gegen den Staat“. Der Historiker Volker Weiß über die aktuelle „autoritäre Revolte“ in Deutschland und ihre Vorgeschichte. In: ND Aktuell 2021. – <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1155542.neue-rechte-ihr-ziel-ist-nicht-der-kampf-gegen-den-staat.html> (Abruf: 11.05.2023).
- Goethe Institut. Korruptionsbekämpfung. Aufklärungsinstanz Bibliothek. 2023. – <https://www.goethe.de/ins/hu/de/kul/mag/20365673.html> (Abruf: 11.05.2023).
- Grantz, Kirstin. Umgang mit rechten Werken. In: Bib-info (2020). – <https://www.bib-info.de/berufspraxis/medien-an-den-raendern/fachdebatte/umgang-mit-rechten-werken> (Abruf: 02.02.2023).
- Hinz, Torsten. Hütet euch vor falschen Propheten. In: Junge Freiheit. 2019. – <https://jungefreiheit.de/kultur/2019/huetet-euch-vor-falschen-propheten/> (Abruf: 11.05.2023).
- International Federation of Library Associations and Institutions (IFLA). IFLA Ethik-Kodex für Bibliotheks- und andere Informationsfachleute (Kurzfassung). 2012. – <https://www.ifla.org/de/publications/ifla-ethik-kodex-fur-bibliotheks-und-andere-informationsfachleute-kurzfassung/> (Abruf: 06.02.2023).
- Institut für Staatspolitik. Chronik 2000. – <https://staatspolitik.de/chronik-2000/> (Abruf: 11.05.2023).
- Kubitschek, Götz. Provokation. Schnellroda: Antaios 2007.
- Mößle, Wilhelm. Handbuch des Museumsrechts 7. Öffentliches Recht. Wiesbaden: Leske + Budrich 1999.
- Müller, Mario Alexander. Kontrakultur. Schnellroda: Antaios 2017.
- Rissmann, Hans-Peter. „Kriminelle Akte“. Interview: Karlheinz Weißmann über die Angriffe gegen das Institut für Staatspolitik. In: Junge Freiheit. 2001. <https://jf-archiv.de/archiv01/361yy21.htm> (Abruf: 11.05.2023).
- Rösch, Hermann. Chancengleichheit. Zur Rolle der Bibliothek in der Gesellschaft. 2014. <https://www.b-u-b.de/detail/chancengleichheit-zur-rolle-bibliothek-in-gesellschaft> (Abruf: 11.05.2023).

- Schwarz, Patrick; Behrens, Kilian und Metzger, Frank. Knotenpunkt der Neuen Rechten – Die Bibliothek des Konservatismus. In: Berliner Zustände 2019. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus 2019. Hrsg. von MBR/VDK e. V. und Apabiz. 2020. – <https://mbr-berlin.de/publikationen/berliner-zustaende-2019-ein-schattenbericht-ueber-rechtsextremismus-und-rassismus-2020/> (Abruf: 11.05.2023).
- Sezession. Konzept. <https://sezession.de/konzept> (Abruf: 11.05.2023).
- Ulrich, Norbert; von Coelln, Christian und Heusch, Andreas (Hg.). Handbuch Versammlungsrecht. Stuttgart: Kohlhammer 2021.
- Weiβ, Volker. Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes. Stuttgart: Klett-Cotta 2017.

Hinweis: Dieser Text basiert in großen Teilen auf der Handreichung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) „Alles nur leere Worte? Zum Umgang mit dem Kulturmampf von rechts in Bibliotheken“. Die Handreichung steht auf der Webseite www.mbr-berlin.de zum Download zur Verfügung und kann kostenfrei als Druckexemplar unter presse@mbr-berlin.de bestellt werden.